

Wer erinnert sich noch an die WestLB? Die frühere staatseigene Bank, Westdeutsche Landesbank, war eine international tätige Landesbank mit Hauptsitz in Düsseldorf, die als Kreditinstitut alle Bankgeschäfte betreiben durfte. Rechtsnachfolger wurde die Portigon AG und Bad Bank die Erste Abwicklungsanstalt (EAA). Nunmehr holen die Cum-Ex-Geschäfte die ehemalige WestLB ein und führen zu Streit zwischen der Portigon AG und der EAA. Pikant ist nun, dass im Jahre 2007 bereits eine E-Mail aus dem Hause der WestLB an die BaFin ging, in der die Cum-Ex-Geschäfte der WestLB mit Geschäftspartnern aus den Niederlanden auf fünf Seiten ausführlich beschrieben wurden. Die BaFin hielt die Hinweise scheinbar derart unter Verschluss, dass die Geschäfte munter weiterbetrieben werden konnten. Aus dem Papier, das aus dem Inneren der belgisch-niederländischen Bank Fortis stammen soll, geht hervor, dass einen Mitarbeiter der Bank offensichtlich ein schlechtes Gewissen plagte und er ein Geschäft mit Aktien der Deutschen Bank AG beschrieb, aus dem eine Erstattung von 100 Mio. Euro resultierte. Die WestLB habe davon 10 Mio. Euro, Aktienhändler 30 Mio. Euro und die Fortis 60 Mio. Euro erhalten. Damit hatte die BaFin Kenntnis vom Geschäftsmodell der doppelten Erstattung von Kapitalertragsteuern. Was unternahm die BaFin? Sie fragte bei der WestLB nach. Diese antwortete, es sei alles geprüft worden, es handele sich um legale Geschäfte. Damit war der Fall 2007 erledigt. Ganz erledigt? Nein, denn der Wind hat sich gedreht. 2016 begann die Staatsanwaltschaft Köln Ermittlungen gegen Ex-Manager. Die Portigon AG sieht sich mit Rückforderungen von 450 Mio. Euro konfrontiert und die BaFin? Sie durfte, nach eigener Stellungnahme bis 2015 wegen einer Vorschrift im Kreditwesengesetz die Informationen nicht an andere Behörden weitergeben, da Geschäftsgeheimnisse nicht weitergegeben werden durften. Die Staatsanwaltschaft Köln hält diese Argumentation für abwegig, da es eine derartige Verschwiegenheitspflicht „nie gegeben“ habe. Die Amts- und Fachaufsicht über die BaFin hat das Bundesministerium für Finanzen(!) Damit ist das Kapitel Cum-Ex um eine Episode reicher.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: „Restaurantdienstleistungen“ – Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr

Art. 98 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit deren Anhang III Nr. 12a und Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass die Abgabe von Speisen unter den Begriff „Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen“ fällt, wenn sie mit ausreichenden unterstützten Dienstleistungen einhergeht, die deren sofortigen Verzehr durch den Endkunden ermöglichen sollen, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist. Entscheidet sich der Endkunde dafür, die materiellen und personellen Mittel, die ihm vom Steuerpflichtigen neben dem Verzehr der bereitgestellten Speisen angeboten werden, nicht in Anspruch zu nehmen, so ist davon auszugehen, dass keine unterstützende Dienstleistung mit der Abgabe dieser Speisen einhergeht.

EuGH, Urteil vom 22.4.2021 – C-703/19
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1045-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Ansatz von pauschalen Kilometersätzen bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln i. S. des BRKG

Der Ansatz der pauschalen Kilometersätze nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG anstelle der tatsächlichen Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG für sonstige berufliche Fahrten kommt nicht in Betracht, wenn der

Steuerpflichtige ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel i. S. des § 4 Abs. 1 BRKG benutzt.

BFH, Urteil vom 11.2.2021 – VI R 50/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1045-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung nach neuem Reisekostenrecht

Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens, der der Arbeitnehmer im Rahmen eines eigenständigen Arbeitsvertrags mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Entsendung zugeordnet ist.

BFH, Urteil vom 17.12.2020 – VI R 21/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1045-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: KraftStG: Keine Steuerbefreiung für Beförderung zu Tagespflege

Der für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 5 KraftStG erforderliche Zusammenhang zwischen der Beförderung eines Kranken und dessen medizinischer Behandlung liegt nicht vor, wenn Personen zu einer Tagespflegestelle befördert werden.

BFH, Urteil vom 17.12.2020 – IV R 40/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1045-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerbefreite Krankenförderung bei ärztlicher Verordnung

1. Eine Krankheit i. S. des § 3 Nr. 5 KraftStG ist bei einem anomalen körperlichen, geistigen

oder seelischen Zustand anzunehmen, der nach herrschender Auffassung einer medizinischen Behandlung bedarf. Die Behandlungsbedürftigkeit schließt eine gewisse Dringlichkeit der Beförderung ein; das Vorliegen eines dringenden Soforteinsatzes ist jedoch nicht erforderlich (Anschluss an BFH-Urteile vom 13.9.2018 – III R 10/18, BFHE 262, 532, Rz 12, und vom 10.6.2019 – III R 47/18, BFHE 265, 466, Rz 14 f.).

2. Eine nach § 3 Nr. 5 KraftStG steuerbefreite Krankenförderung setzt keine fachgerechte Betreuung während der Fahrt voraus.

3. Liegt der Beförderung einer Person eine ärztliche Verordnung zugrunde, so ist der Nachweis erbracht, dass die Beförderung eines Erkrankten im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung erfolgt.

BFH, Urteil vom 17.12.2020 – IV R 41/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1045-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Übertragung von Prüfungsbefugnissen nach dem MiLoG auf die Zollverwaltung – Anwendbarkeit des MiLoG auf ausländische Transportunternehmen

1. Der Bundesgesetzgeber durfte der Zollverwaltung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 20 MiLoG übertragen.

2. Transportunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Arbeitnehmer im Inland tätig sind, sind verpflichtet, eine Überprüfung der tatsächlich im Inland verrichteten Arbeiten nach dem MiLoG zu dulden.

BFH, Urteil vom 18.8.2020 – VII R 34/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1045-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)